

MERKBLATT

Asbest beim Bauen im Bestand

Fassung: Mai 2025 (B)

Herausgeber: Landesverband Bayerischer Bauinnungen
www.lbb-bayern.de

Asbest beim Bauen im Bestand

Am 31. Oktober 1993 wurde die Herstellung und Verwendung von Asbest in Deutschland verboten. Asbest zählt zu den Gefahrstoffen, die wegen ihrer nachweislich krebserregenden Wirkung besonders gefährlich sind. Bis zum Verbot wurde Asbest verschiedenen Baumaterialien zugesetzt, so beispielsweise Putzen, Spachtelmassen, Klebern, Kitten, Bodenbelägen. Wenn mit dem Bau eines Gebäudes nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel nach § 11a Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist. Im Umkehrschluss besteht bei Gebäuden, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet und seitdem nicht saniert wurden, grundsätzlich ein Asbestverdacht.

Für den Auftraggeber von Baumaßnahmen an einem vor dem 31. Oktober 1993 errichteten Gebäude, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld der Baumaßnahme eine Beprobung von potenziell asbesthaltigen Bauteilen zu veranlassen, die Gegenstand der Baumaßnahme sind. Dies dürfte deutlich wirtschaftlicher sein als jedem Handwerker für sein Gewerk die Kosten für die Prüfung, ob Gefahrstoffe freigesetzt werden als besondere Leistung zu erstatten (wie § 6 Abs. 2 a GefStoffV es vorsieht). Ohne eine Beprobung können Handwerker nicht beurteilen, ob sie erforderliche Arbeiten nach § 11 der GefStoffV überhaupt selbst ausführen dürfen und welche Schutzmaßnahmen gegebenenfalls zusätzlich erforderlich sind.

Beispielsweise dürfen nicht zerstörungsfreie Abbrucharbeiten wie Mauerdurchbrüche in Innenräumen oder großflächiges Herunterschlagen von Putz-, Fliesen- und mehrschichtigen Boden- und Wandbelägen, bei denen gefährlich viele Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von besonders zugelassenen Spezialfirmen (für sog. „ASI-Arbeiten“) nach vorheriger Anzeige bei der Arbeitsschutzbehörde durchgeführt werden. Der Bauablauf gestaltet sich in diesem Fall zeitlich und verfahrenstechnisch deutlich aufwändiger und ist daher auch teurer: Erforderlich sind u.a. die Abschottung des Arbeitsbereichs durch Schleusen, lufttechnische Maßnahmen, besondere Schutzausrüstung und Spezialverfahren mit besonderen Gerätschaften, die sicherstellen, dass eine Faserfreisetzung auf das Mindestmaß reduziert wird. Durch ordnungsgemäße Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle sowie Reinigung des Arbeitsbereichs wird sichergestellt, dass die weitere Nutzung gefahrlos erfolgen kann. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der BG Bau: <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/asbest>

Handwerker können erst, wenn Ihnen konkrete Angaben über die tatsächliche Asbestbelastung vorliegen, tätigkeitsbezogen beurteilen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind und ob sie berechtigt sind, diese Arbeiten selbst auszuführen. Ohne Vorliegen einer Erkundung oder Beprobung können sie lediglich die Kosten angeben, die bei einem ungestörten Bauablauf ohne Asbest für ihre Tätigkeit anfallen. Nach Angabe des VDI ist lediglich in etwa 25% der untersuchten Gebäude Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern festgestellt worden. Stellt sich allerdings erst in der Bauphase heraus, dass Asbest im Arbeitsbereich verbaut wurde, sind Behinderungen im Bauablauf und Mehrkosten für Nachträge nicht zu vermeiden. Die Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkung für Asbest gilt aufgrund seiner besonderen Gefährlichkeit gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 5 GefStoffV auch für private Haushalte.